

## 1 Aufgaben der Kreisverwaltung der Zukunft und Rolle des Kreisentwicklungskonzeptes (KEK)

### 1.1 Aufgaben der Landkreise - Ausgangssituation

Wie die Gemeinden können auch die Landkreise freiwillige Aufgaben übernehmen. Ebenso können ihnen Pflichtaufgaben per Gesetz Pflichtaufgaben zugeordnet werden und Weisungsaufgaben auferlegt werden. Die Besonderheit der Kreisaufgaben wird in § 2, Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung bestimmt:

„Die Landkreise erfüllen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen,

- alle überörtlichen und
- alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinde übersteigenden Aufgaben in eigener Verantwortung.“

Die Landkreise sollen einen gerechten Lastenausgleich im kreisangehörigen Raum schaffen. Ausgangspunkt für so genannten Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben der Landkreise ist eine nicht ausreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Zur Erfüllung ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion erheben die Landkreise von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

**Ergänzungsaufgaben** sind solche, die wegen mangelnder Finanz- und/oder Verwaltungskraft der kreisangehörigen Gemeinden von diesen oder vereinzelt Gemeinden nicht oder nur unwirtschaftlich wahrgenommen werden können. Ein gesonderter Nachweis einer unwirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinden ist nicht zwingend erforderlich. Auch im freiwilligen Aufgabenbereich gilt diese Ergänzungsfunktion. Die Hilfeleistungen können auf einzelne Gemeinden und auf Teilaufgaben beschränkt sein. Zuschüsse an Private sind im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zulässig.<sup>1</sup>

Mit den **Ausgleichsaufgaben** soll der Landkreis gezielt lastenverteilende Effekte herbeiführen und dadurch ein einheitliches Leistungsniveau im Kreisgebiet sichern. Der Aufgabenvollzug durch die Gemeinden wird durch finanzielle und administrative Hilfen sichergestellt. Bei den ausgleichenden Subventionen an Gemeinden sind nur einzelfallbezogene, zweckgebundene Zuweisungen zulässig. Zweckfreie Investitionspauschalen und steuerkraftbezogene allgemeine Zuwendungen sind verboten. Das bedeutet, dass die Subventionen nur für bestimmbar Einzelprojekte erhoben werden können. Eine Pflicht zur finanziellen Unterstützung besteht nicht. Die finanzielle Förderung kreisangehöriger Gemeinden sowie privater Dritter bedarf der haushaltsrechtlichen Absicherung im Haushaltsplan. Eine Fördersatzung ist rechtlich nicht erforderlich.

Ausschließlich den Landkreisen (und kreisfreien Städten) sind u. a. folgende **Pflichtaufgaben** zugeordnet:

- die Pflicht zur Bereitstellung von Kindergartenplätzen nach (§ 24 Sozialgesetzbuch VIII);
- die Schülerbeförderung (§ 23 Absatz 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen);
- die Örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Kinder- und Jugendhilfegesetz);
- die Örtliche Trägerschaft der Sozialhilfe (§ 3 Sozialgesetzbuch XII);
- die Umsetzung „HARTZ IV“ (Sozialgesetzbuch II).

Die Anzahl der Pflichtaufgaben nimmt ebenso wie die Regelungsdichte stetig zu.

Die Landkreise sind befugt, neben den Pflichtaufgaben auch freiwillige überörtliche, ausgleichende und ergänzende Aufgaben wahrzunehmen und über die Kreisumlage zu finanzieren.

Als **Weisungsaufgaben** sind ihnen u. a. auferlegt:

- die Abfallentsorgung und der Bodenschutz, (§§ 13 und 13a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz);
- der Gewässerschutz (§§ 118 und 119 Sächsisches Wassergesetz);
- der Naturschutz und die Landschaftspflege (§ 40 Sächsisches Naturschutzgesetz);

<sup>1</sup> Spöner / Jacob; Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, § 2 Rdnr. 5

- der Katastrophenschutz (Sächsische Katastrophenschutzverordnung);
- Hygiene, Gesundheitsschutz und Lebensmittelüberwachung (§ 4 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen).

Eine Besonderheit der Landkreise und kreisfreien Städte besteht darin, dass sie als untere staatliche Verwaltungsbehörde fungieren. Die Verwaltung und insbesondere die Landräte/Oberbürgermeister sind in die staatliche Instanzenhierarchie eingeordnet und nehmen damit Aufgaben des Staates wahr, da Bund und Land nicht über ein flächendeckendes Netz örtlicher Dienststellen verfügen.

## 1.2 Rolle des Kreisentwicklungskonzeptes

Das Kreisentwicklungskonzept ist ein freiwilliges Instrument der Kreise. Dementsprechend ist seine Ausrichtung von der Problemlage des jeweiligen Kreises bestimmt und konzentriert sich auf relevante Themen, die sich in den Diskussionen mit den Akteuren als wesentlich erwiesen haben. Sie fixiert die Entwicklungsziele des Kreises und stellt im Ergebnis eine abgestimmte Konzeption für die Arbeit der Kreisverwaltung für einen mittelfristigen Zeitraum dar.

Für den neuen Kreis Leipzig, der im Umfeld der Großstadt Leipzig liegt und wie alle ostdeutschen Gebiete durch den demographischen Wandel und starke Strukturumbrüche sowie in Teilen durch Bergbaufolgen geprägt ist, bedeutet das, dass mit dem KEK die Chance genutzt werden soll, die im Ergebnis der Kreisreform aufeinander treffenden differenzierten Schwerpunktsetzungen, Herangehensweise und Arbeitsstrukturen im Sinne der zukunftsfähigen Neuaufstellung des Kreises zu hinterfragen und zu bündeln.

In der Zukunft wird sich der Kreis Leipzig nur dann erfolgreich positionieren können, wenn er mit einem dynamischen, zukunftsweisenden und intern abgestimmten Entwicklungskonzept aufwarten kann.

Damit obliegt dem Kreisentwicklungskonzept im Landkreis Leipzig

- Instrumentalisierung politischer Entwicklungsstrategien und Zielsetzungen des Kreises Leipzig
- Entwicklung regionaler Entwicklungsperspektiven als grundlegender Beitrag für die übergeordnete formelle Planungsebene (Grundlage für Aktualisierung der Regionalpläne)
- Erarbeitung eines abgestimmten Leitbildes für den Kreis und daraus abgeleiteter Schwerpunktsetzungen für die Arbeit der Kreisverwaltung
- Definition von Handlungsstrategien und Projekten als Reaktion auf die demographische Entwicklung und aufgrund weiterer Entwicklungserfordernisse
- Koordination von Planungs- und Entwicklungsansätzen (REK, ILEK, Tourismuskonzepte ...) und deren Verknüpfung
- Plattform zur verbesserten Kooperation/ Kommunikation innerhalb der Region
- Transport der Inhalte des Kreisentwicklungskonzeptes sowohl nach Außen als auch auf die kommunale Ebene

### Kreisentwicklungskonzept als dynamisches System

Die potentiellen Inhalte bleiben grundsätzlich auf die Kreisaufgaben und interkommunal relevante Projekte, Konzepte und Entwicklungsstrategien beschränkt. Die innerregionale Abstimmung erfolgt im Prozess der KEK- Erarbeitung.

Das KEK kann seiner Funktion als Handlungsinstrumentarium der Kreisverwaltung jedoch nur dann gerecht werden, wenn es regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und aktualisiert wird. Diese Aufgabe obliegt dem Kreisentwicklungsamt:

- Einbindung neuer relevanter Entwicklungsaufgaben im Sinne der laufenden Aktualisierung des KEK,

- Koordinierung der internen und regionalen Abstimmungsprozesse
- die Evaluierung des Gesamtprozesses

Das KEK wird als Arbeitsinstrument grundsätzlich nicht regelmäßig in Form eines seitenstarken Druckwerkes aufgelegt werden. Dieses verbietet sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass es als dynamisches Entwicklungsinstrument einer ständigen Aktualisierung unterzogen werden wird. An die Stelle der Broschüre sollte eine „**KEK – Internetplattform**“ im Internet treten.

### 1.3 Zukünftige Aufgaben der Kreisverwaltung

Ein wesentlicher Schwerpunkt des KEK sollte in der Definition des Selbstverständnisses der Arbeit der Kreisverwaltung liegen. Dabei sollten nachfolgende Prämissen Beachtung finden:

1. Die Kreisverwaltung wird verstärkt Funktionen als Dienstleister, Regionalmanager und Moderator übernehmen.
2. Die Sicherung der Bürgernähe ist ein weiteres Anliegen, das durch Bürgerbüro (Landkreis vor Ort), Internetportal, eGovernment realisiert werden kann.
3. Die Steuerung der Leistungen und Produkte der Kreisverwaltung muss im Kontext zur dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung nach abgestimmten Zielen erfolgen.
4. Kernaufgaben der Zukunft sind

Sicherung der Daseinsvorsorge	Entwicklungsaufgaben	Untere staatliche Verwaltungsbehörde
<b>Bildung u. Betreuung</b> <b>Soziales und Gesundheit</b> <b>Jugend, Kultur und Sport</b>	<b>Beschäftigungsförderung</b> <b>Strukturplanung</b> <b>Wirtschaftsförderung</b> <b>Regionalmarketing</b>	<b>Umweltschutz</b> <b>Verbraucherschutz</b> <b>Gefahrenabwehr/ Rettungswesen</b> <b>Bauordnung</b> <b>Kommunalaufsicht</b>

Die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen ist eine wichtige Rahmenbedingung für Wirtschaft und Beschäftigung, für den Wirtschaftsstandort Kreis Leipzig, für das Wohlbefinden der Menschen und für das Setzen von Impulsen regionaler Entwicklung. Die Kreisverwaltung sollte die Modernisierung ihrer Tätigkeit nach Leitorientierungen voranbringen, die in Fachkreisen als „kooperative Verwaltung“ und „Gewährleistungsverwaltung“ bezeichnet werden. Sie sollen sich vorausschauend auf eine neue Arbeitsteilung und Kooperation zwischen den regional angesiedelten Verwaltungen als auch zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft einstellen. Leistungen, die im Interesse des Gemeinwohls liegen, sollen dadurch verbessert, administrativer Aufwand reduziert und stattdessen mehr Kraft dafür frei werden, als Impulsgeberin, Moderatorin, Beraterin für BürgerInnen und UnternehmerInnen tätig zu sein. Nicht alle Aufgaben, deren Realisierung die Verwaltungen zu gewährleisten haben, müssen sie auch selbst ausführen. Vermieden werden sollte ein Weg, bei dem die enger werdenden finanziellen Möglichkeiten zur Verfestigung von bürokratischen Strukturen und zur Reduktion der Verwaltungsleistungen auf ihre administrativen Bestandteile führen.

Zwischen Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie über die Kreisgrenzen hinaus sind aktive Kooperationsbeziehungen und eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zwischen öffentlichen Verwaltungen anzustreben, insbesondere ist die Zusammenarbeit auch mit dem Oberzentrum Leipzig auszubauen.

Ein weiterer Entwicklungsansatz zielt darauf, leistungsfähige Verwaltungsprofile aufzubauen – z.B. im eGovernment, bei Dienstleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, im Kontraktmanagement mit Dienstleistern oder bei der Förderung der Kultur. Anzustreben ist die Entwicklung eines integrierten regionalen Verwaltungssystems, über das die Dienstleistungsbedarfe für BürgerInnen und für Unternehmen aus „einer Hand“, ortsnah und über Internet, schnell und rechtssicher bedient werden – unabhängig davon, ob für die Aufgabenwahrnehmung Kreis, Kommunen oder andere regional ansässige Institutionen zuständig sind.

Der Kreis Leipzig unterstützt entsprechend aktiv alle Anstrengungen, die den Kreis und seine Gemeinden in eine optimale Verwaltungsstruktur einbindet und dabei folgende Ziele berücksichtigt:

- Abbau von Bürokratie
- Durchlässigkeit zwischen den Ämtern der Kreisverwaltung
- Mehr Service und Dienstleistung für die Region
- Verbesserung der Bürgernähe durch Serviceleistung der Verwaltung, u. a. durch koordinierte Beratungsangebote (siehe Ansatz Haus der Wirtschaft Grimma)
- Beachtung bestehender Strukturen u. Verflechtungen
- Stärkung der ehrenamtlichen Selbstverwaltung
- Wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung über Kosten- und Leistungsrechnung und Doppik

Kreise haben Ergebnis-Verantwortung, d.h. auch dass zu prüfen ist, „Wer kann was am besten“. Der Kreis sollte alle Möglichkeiten zur Erschließung von Synergien durch moderne Formen der kommunalen Zusammenarbeit nutzen (z.B. durch Kooperationsverträge, kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Kompetenzzentren). Der Kreis sollte immer dann die Leistungserbringung delegieren, wenn das Prinzip der Effizienz und Wirtschaftlichkeit gesichert ist.